



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 16. September 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 31 Blatt 635 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|-------------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | 1 | 476 | 128/71 | Gebäude- und Freifläche, Große Rittergasse 50 | 131 |

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus (Mauerwerksbau), nicht unterkellert, dreigeschossig, teilweise zweigeschossig sowie ausgebautes Dachgeschoss

Erdgeschoss: Wohnung/Büro mit einem Zimmer

1./2. Obergeschoss: je Geschoss zwei Wohnungen

Dachgeschoss: eine Wohnung

Baujahr ca. 2017; Wohnfläche ca. 250,80 m² (von ca. 25,00 m² bis 48 m² pro Einheit)

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 14.08.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

1.174.000,00 €, 5.000,00 € auf das Zubehör (Einbauküchen), insgesamt 1.179.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche unter Angabe des Kassenzeichens: **119051302013**.